FAQ - Förderfähigkeiten
zum Förderprogramm
MUT:ZU-KOMMUNIKATION

Grundsätzliche Kernaussagen:

- Mit dem Programm MUT:ZU-KOMMUNIKATION soll den Unternehmen eine zusätzliche Hilfe zur Intensivierung des Absatzes und zur Förderung der Repräsentation sowie der Kommunikation von Unternehmen im Landkreis Oldenburg gegeben werden.
- Pro Betriebsstätte ist eine jährliche Förderung möglich, basierend auf dem Datum der letzten Bewilligung. Weitere Bewilligungen im selben Kalenderjahr sind ausgeschlossen.
- Aufträge sind an fachkundige Anbieter:innen unter wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- Es werden ausschließlich Fremdkosten für neue Wirtschaftsgüter gefördert.
- Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist unzulässig.
- Das Vorhaben kann nach Erhalt der „Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit" begonnen werden, die dem Antragsteller meistens umgehend nach Antragseingang per Mail übersandt wird. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf Fördermittel.
- Bei Kostenüberschreitung nach Bewilligung muss die Finanzierungslücke durch eigene Mittel geschlossen werden.
- Wird bei Abrechnung die erforderliche Höhe nicht erreicht, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses.
- Abschlagszahlungen zum Zuschuss sind nicht möglich.
- Die Förderung erfolgt gemäß der „De-minimis"-Verordnung 2023/2831 der EU-Kommission, bei Zuschussauszahlung wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.
- Bitte beachten Sie, dass Zuschüsse dem Ertragssteuerrecht unterliegen.

1. Welche Programmpunkte sind generell förderfähig?

- Ausbildungsmessen, ausbildungsspezifische Informationsveranstaltungen, Internetpräsenz, Marketingkonzepte und Nachfolgemediation sind förderfähig. Andere Messen und Informationsveranstaltungen sind nicht förderfähig.

2. Wer ist antragsberechtigt für das Förderprogramm MUT:ZU-KOMMUNIKATION?

- Förderfähig sind Gründer:innen, KMU der gewerblichen Wirtschaft, Freiberufler:innen und landwirtschaftliche Betriebe mit Sitz oder selbstständiger Betriebsstätte oder einer Reisegewerbekarte im Landkreis Oldenburg, einschließlich gewerblicher Vereine und gGmbHs.

3. Wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

- Unselbstständige Niederlassungen sind zusätzlich zur Hauptniederlassung nicht förderfähig.
- Gemeinnützige Vereine, öffentliche Pflegeeinrichtungen und sozial unwerte Tätigkeiten wie Hellseherei sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Welche Kosten werden berücksichtigt?

- Nur Kosten, die nach Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit beauftragt und vor Ende des Durchführungszeitraums bezahlt wurden, sind förderfähig.

- Sind die Zuschussempfänger:innen nicht vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Bruttokosten gefördert.
- Laufende Kosten und abziehbare Umsatzsteuer nach UStG sind nicht förderfähig.
- Wenn auf der Website Standorte außerhalb des Landkreises beworben werden, wird die Fördersumme anteilig reduziert. Beispiel: Wird ein Standort im Landkreis Oldenburg und ein weiterer außerhalb des Landkreises beworben, wird die Fördersumme halbiert.

5. Was ist im Programmpunkt „Ausbildungsmessen und Informationsveranstaltungen" förderfähig?

- Fremdkosten für Gebühren, Informations-, Werbe- und Anschauungsmaterial, Marketingmaßnahmen und Messebau im Zusammenhang mit Ausbildungsmessen und ausbildungsbezogenen Informationsveranstaltungen.
- Förderfähig ist nur die Bewerbung eigener Dienstleistungen/Produkte, mit optionaler kurzer Nennung von Kooperationspartnern.

6. Was ist im Programmpunkt „Internetpräsenz" förderfähig?

- Dienstleistungen müssen von einem professionellen Webdesigner unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben erstellt werden.
- Erstellung von Homepages, unternehmenseigenen Onlineshops, SEO, SEM und Social-Media-Marketing.
- Förderfähig ist nur die Bewerbung eigener Leistungen oder Angebote, mit optionaler kurzer Nennung von Kooperationspartner:innen.

7. Was ist im Programmpunkt „Marketingkonzepte" förderfähig?

- Förderfähig sind Fremdleistungen für die Erstellung von Marketingkonzepten im Rahmen der sieben Phasen eines Marketingkonzepts: Situationsanalyse, Marketingziele, -strategie, -instrumente, Marketingmix, Konzeptrealisierung und Evaluation. Einzelne Phasen sind förderfähig, außer der reinen Umsetzung des Marketingkonzepts.

8. Was ist im Programmpunkt „Nachfolgemediation" förderfähig?

- Anerkannt werden Leistungen von zertifizierten Mediatoren nach dem Mediationsgesetz (MediationsG), wobei die Mediation sich auf die Unternehmensnachfolge konzentrieren muss. Reine Coaching-Leistungen sind nicht förderfähig.

9. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Bei Antragstellung: Ausgefüllter Antrag, Gewerbeanmeldung beziehungsweise die Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt, eventuell die „De-minimis"-Bescheinigungen des laufenden und der beiden vorangegangenen Jahre.
- Bei Abrechnung: Ausgefüllter Vordruck „Verwendungsnachweis" mit Sachbericht, Rechnungskopien, Zahlungsbelege (Kopien der Kontoauszüge oder Ausdruck aus Onlinebanking).